

1. Informationen zu SEPA

1.1 Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften unter SEPA.

Das Ziel der Single Euro Payments Area (Sepa) ist es, den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum zu schaffen. Seit dem **01. August 2014 sind ausschließlich die neuen Sepa-Zahlverfahren möglich**. Lediglich Privatkunden („Verbraucher“) können für eine Übergangszeit bis zum 31. Januar 2016 Überweisungen noch mit Kontonummer und Bankleitzahl durchführen

1.2 Begriff „SEPA-Gebiet“

Die neuen SEPA-Zahlverfahren sind derzeit in 34 Ländern einsetzbar: in den 28 EU-Staaten und in Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz sowie Monaco und San Marino.

1.3 Vorteile eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums „SEPA-Gebiet“

Durch die einheitlichen Zahlverfahren (Überweisung und Lastschrift) werden Zahlungen innerhalb des „Sepa-Gebietes“ bei elektronischer Einreichung innerhalb eines Geschäftstages abgewickelt. Beleghafte Überweisungen können einen Geschäftstag länger dauern. Damit erfolgen diese Zahlungen genauso schnell wie innerhalb Deutschlands. Die Preise für diese Aufträge unterscheiden sich nicht mehr von denen des inländischen Zahlungsverkehrs. Unternehmen können somit ihren gesamten Euro-Zahlungsverkehr in ganz Europa über ein Konto bei einem Kreditinstitut kostengünstig abwickeln.

1.4 Wodurch zeichnen sich die neuen Zahlverfahren aus?

- a) Die bisherige Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl entfällt, diese wird durch IBAN und BIC ersetzt. Die IBAN stellt die international eindeutig zu identifizierende Kontonummer dar, der BIC identifiziert weltweit das Kreditinstitut.
Beleglose Zahlungsverkehrsaufträge (Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften) müssen im Dateiformat „XML“ eingereicht werden.
- b) In Rechnungen, Formularen und Verträgen sind die IBAN und der BIC aufzunehmen.
- c) Bei der Nutzung von Überweisungen beachten Sie bitte den Punkt 2.
- d) Hinsichtlich der Nutzung der Sepa-Lastschriftverfahren beachten Sie bitte die Informationen unter Punkt 3.
Hinweis: Sofern Sie ausschließlich über Händler-Kartenterminals (POS-Verfahren) erzeugte Lastschriften einreichen („Kartenzahlung gegen Unterschrift“ bzw. „gegen PIN“ etc.), so brauchen Sie die Informationen unter 3. derzeit nicht beachten. Eine Umstellung wird bis 31. Januar 2016 erfolgen, hierüber werden wir separat informieren.

2. Informationen zu Überweisungen

2.1 Besonderheiten der Sepa-Überweisung

Für Sepa-Überweisungen innerhalb Deutschlands (die IBAN des Zahlungsempfängers beginnt mit „DE“) brauchen Sie in unserem Hause nicht zusätzlich den BIC erfassen. Wie bisher auch sind in Zahlungsverkehrsprogrammen bestimmte Überweisungsarten (z. B. Lohn und Gehalt, Vermögenswirksame Leistungen) mit den entsprechenden Verwendungsschlüsseln zu versehen.

Das neue Feld „Ende zu Ende Referenz“ bei der elektronischen Erfassung dient dazu, den Kontenabgleich auf Unternehmensseite zu unterstützen. Es ist jedoch nicht zwingend eine Eingabe erforderlich, sie erfolgt ansonsten automatisch.

Führen Sie Sepa-Überweisungen in das Sepa-Gebiet außerhalb Deutschlands durch, ist die Angabe des BIC erforderlich. In diesen Fällen ist, wie bisher auch, ab Überweisungshöhen von € 12.500 eine Meldung nach der Außenwirtschaftsverordnung („Z4-Vordruck“) von Ihnen vorzunehmen.

2.2 Einreichungswege für Sepa-Überweisungen

Folgende Einreichungswege stehen Ihnen wie gewohnt zur Verfügung:

- Durch ein Zahlungsverkehrsprogramm (z. B. unsere VR-Networld-Software)
- Mittels unseres Online-Banking im Internet
- Über Selbstbedienungsterminals in unseren Geschäftsstellen
- Durch Nutzung von beleghaften Überweisungsträgern und persönliche Abgabe in unseren Geschäftsstellen

Hinweis: Beleghafte Sammelüberweisungen sind unter Sepa **nicht** möglich, nutzen Sie hierfür bitte unser Online-Banking bzw. unsere VR-Networld-Software.

3. Informationen zu den Sepa-Lastschriftverfahren

3.1 Generelle Informationen

In Deutschland kannten wir zwei Verfahren, um Beträge von Zahlungspflichtigen per Lastschrift zur Gutschrift auf das eigene Konto einzureichen. Das „Einzugsermächtigungsverfahren“ wurde durch das Sepa-Basis-Lastschriftverfahren und das „Abbuchungsauftragsverfahren“ durch das Sepa-Firmen-Lastschriftverfahren („B2B“) ersetzt.

Wesentliche Unterschiede beider Verfahren:

Beim Sepa-Basis-Lastschriftverfahren hat der Zahlungspflichtige das Recht, innerhalb von acht Wochen nach der Belastung eine Erstattung des Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Das Verfahren können sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen, Behörden oder Vereine jeweils untereinander nutzen.

Beim Sepa-Firmen-Lastschriftverfahren („B2B“) hat der Zahlungspflichtige kein achtwöchiges Widerspruchsrecht. Des Weiteren ist dieses Verfahren ausschließlich zwischen Nichtverbrauchern (also Unternehmen, Behörden, Freiberufler, Vereine etc.) zulässig. Privatpersonen können dieses Verfahren daher weder als Einreicher noch als Zahlungspflichtiger nutzen.

3.2 Voraussetzungen für die Nutzung der Sepa-Lastschriftverfahren

- ✓ Lastschrifteinreichungen sind ausschließlich elektronisch möglich. Die Einreichung erfolgt über die Online-Filiale unserer Bank (empfohlen bis ca. 30 zu verwaltende Mandanten/Zahlungspflichtige) oder mittels einer Zahlungsverkehrssoftware (z.B. VR-Networld-Software) bei größeren Mandatsbeständen.
- ✓ Als Lastschrifteinreicher benötigen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer, die im Sepa-Lastschriftmandat und in allen Sepa-Lastschriften anzugeben ist. Diese Gläubiger-ID ist unserem Hause einzureichen. Sie ist bei der Deutschen Bundesbank über das Internet zu beantragen: www.glaebiger-id.bundesbank.de
- ✓ Des Weiteren ist der Abschluss einer Lastschriftinkassovereinbarung mit unserem Hause erforderlich. Wir vereinbaren gerne mit Ihnen die Nutzung beider Lastschriftverfahren.
- ✓ Sie benötigen von Ihren Zahlungspflichtigen eine Ermächtigung (= Mandat) zum Einzug von Lastschriften. Ein ausfüllbares Mandats-Muster für wiederkehrende Zahlungen jeweils für die Sepa-Basis-Lastschrift und für die Sepa-Firmen-Lastschrift finden Sie unter: www.vbdel.de/sepa
Jedes Lastschriftmandat ist durch eine eindeutige Mandatsreferenz zu kennzeichnen, die es dem Zahlungspflichtigen ermöglicht, das Bestehen eines Lastschriftmandats bei der Belastungsbuchung zu überprüfen. Eine Mandatsreferenz kann z. B. eine Kunden-, Mitglieds-, Vertrags-, Abo- oder fortlaufende Nummer sein. Diese Mandatsreferenz ist im Mandatsvertrag anzugeben sowie in der elektronischen Mandatsverwaltung in der Zahlungsverkehrssoftware bzw. bei der einzelnen Lastschrift zu erfassen.
- ✓ Mit Erledigung der genannten Punkte sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen Sepa-Lastschrifteinzug gegeben.

3.3 Detailinformationen zum Sepa-Basis-Lastschriftverfahren

- Das erforderliche Mandat von Ihren Zahlungspflichtigen kann auch Bestandteil eines Vertrages sein (z. B. ein Aufnahmevertrag zu einem Verein). Hierbei ist der Mandatstext und die weiteren Inhalte wie erforderlich aufzuführen und durch eine separate (zweite) Unterschrift zu bestätigen.
- Im Sepa-Basis-Lastschriftverfahren hat der Zahlungspflichtige das Recht, innerhalb von acht Wochen nach der Belastung eine Erstattung des Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Sollte ein Lastschrifteinzug erfolgt sein, ohne dass der Zahlungspflichtige ein Mandat erteilt hat, besteht der Erstattungsanspruch bis zu 13 Monate nach der Belastungsbuchung.
- Sepa-Mandate sind grundsätzlich unbefristet gültig. Sofern 36 Monate seit dem letzten Lastschrifteinzug vergangen sind, verfällt das Mandat. Vor einem erneuten Einzug muss es neu eingeholt werden.
- Das beim Lastschrifteinzug anzugebende Fälligkeitsdatum (= Belastungsdatum) ist das entscheidende Datum für alle Fristen, die beim Lastschriftverfahren eine Rolle spielen.
- Im Wege der elektronischen Einreichung von Sepa-Basis-Lastschriften sind die Lastschriften folgendermaßen je nach Mandat hinsichtlich ihrer Sequenz zu kennzeichnen:
 1. Einzüge, die nur einmalig erfolgen: ausschließlich als „Einmalig“
Beispiel: Ein Einzelhändler kauft einmalig bei einem Großhändler, das Mandat bezieht sich auf die Einzelzahlung nur für diesen einen Kauf. Danach verfällt das Mandat.
 2. Einzüge, die wiederkehrend (= regelmäßig zu einem festem Datum oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten) erfolgen, in folgender Reihenfolge:
 - Die erste Sepa-Lastschrift eines Mandates als „**Erstmalig**“
 - Die folgenden Sepa-Lastschriften dann als „Wiederkehrend“
 - Die letzte Sepa-Lastschrift schließlich als „**Letztmalig**“Beispiel: Mandate für wiederkehrende Zahlungen, z. B. für laufende Vereinsbeiträge, laufende Rechnungsstellung eines Getränkegroßhändlers für Einkäufe eines Einzelhändlers oder eines Steuerberaters für in Anspruch genommene Dienstleistungen.
Mit der Kennzeichnung „Letztmalig“ wird der letzte Lastschrifteinzug dokumentiert, beispielsweise aufgrund der Beendigung der Geschäftsbeziehung oder weil Ihr Kunde künftig die Beträge überweisen möchte. Das Mandat ist danach nicht mehr nutzbar.

- Als Zahlungsempfänger müssen Sie den Zahlungspflichtigen mindestens 14 Tage vor Fälligkeit des Betrages über das Fälligkeitsdatum und den fälligen Betrag mittels einer „Vorabankündigung“ jeweils vor dem erstmaligen bzw. einmaligen Einzug informieren. Diese Informationen müssen unter Angabe der Gläubiger-ID sowie der jeweiligen Mandatsreferenz erfolgen und können Bestandteil des Mandates sein oder als Teil einer Rechnung oder eines Vertrages erteilt werden. Schriftformerfordernis besteht nicht, die Information kann also auch elektronisch (Mail / Fax) oder mündlich erfolgen. Musterformulierungen finden Sie unter: www.vbdel.de/sepa

Sie können mit dem Zahlungspflichtigen auch eine kürzere Frist als 14 Tage vereinbaren, beispielsweise im Rahmen eines Einzelauftrages, eines Vertrages oder Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sollte sich bei wiederkehrenden Einzügen der Einzugsbetrag oder das Fälligkeitsdatum ändern, ist eine neue Vorabankündigung erforderlich.

- Im Sepa-Basis-Lastschriftverfahren müssen Sie folgende Einlieferungsfristen vor dem Fälligkeitsdatum zwingend beachten:

Erst- und Einmallastschriften sind spätestens 6 Geschäftstage (Mo. Bis Fr.) vor dem Fälligkeitsdatum elektronisch einzureichen.

Folgelastschriften (Sequenz „Wiederkehrend“ oder „Letztmalig“) sind spätestens 3 Geschäftstage vor dem Fälligkeitsdatum einzureichen.

Es ist erforderlich, dass spätestens bis zu den oben genannten Fristen die Lastschriftaufträge mittels Ihrer Zahlungsverkehrssoftware elektronisch an Ihre Bank gesendet werden, damit eine Ausführung zum Fälligkeitstag sichergestellt ist.

Wir empfehlen eine frühzeitige Einreichung. Unserem Hause können Sie die Lastschriften bis zu 12 Monate vor dem Fälligkeitstag elektronisch einreichen. Dies erleichtert Ihre Zahlungsdisposition beispielsweise für die Urlaubszeit.

Die tatsächliche Buchung auf dem Einreicherkonto und auf dem Konto des Zahlungspflichtigen erfolgt zeitgleich am Fälligkeitstag und dies mit identischer Wertstellung (Valuta).

- Sepa-Basis-Lastschriften mit verkürzter Vorlaufzeit: „Euro-Eil-Lastschrift“ (nutzbar nur für Zahlungen innerhalb Deutschlands)

Die späteste Einreichungsfrist der „Euro-Eil-Lastschrift“ beträgt 2 Geschäftstage vor dem Fälligkeitsdatum, unabhängig, ob es sich um Einmal-, Erst- oder wiederkehrende Lastschriften handelt. Sollte die Nutzung dieser „Euro-Eil-Lastschrift“ für Sie relevant sein, so sprechen Sie uns bitte an.

3.4 Detailinformationen zum Sepa-Firmen-Lastschriftverfahren

- Das erforderliche Mandat von Ihren Zahlungspflichtigen kann auch Bestandteil eines Vertrages sein. Hierbei ist der Mandatstext und die weiteren Inhalte wie erforderlich aufzuführen und durch eine separate (zweite) Unterschrift zu bestätigen.
Wichtig: Der Zahlungspflichtige muss seiner Bank (Zahlstelle) eine unterzeichnete Kopie des Mandats rechtzeitig vorher einreichen, da sonst eine Sepa-Firmen-Lastschrift nicht eingelöst werden kann!
- Der Zahlungspflichtige **und** der Zahlungsempfänger dürfen nur ein Unternehmen, Freiberufler, eine Behörde oder Verein etc. sein. Privatkunden (Verbraucher) können **keine** Sepa-Firmen-Lastschriften vereinbaren.
- Der Zahlungspflichtige hat keine Möglichkeit, eine Lastschriftabbuchung wegen Widerspruch zurückzugeben.
- Die Einreichungsfrist beträgt einheitlich für Einmal-, Erst-, und wiederkehrende Lastschriften spätestens 2 Geschäftstage vor dem Fälligkeitsdatum.
- Die unter Punkt 3.3 genannten Regelungen (z. B. zur Vorabankündigung) sind auch für die Sepa-Firmen-Lastschrift zu beachten, sofern diese nicht typischerweise ausschließlich für die Sepa-Basis-Lastschrift Anwendung finden.

4. Häufig gestellte Fragen

Allgemeines

Woher bekomme ich meine IBAN und BIC?

IBAN und BIC finden Sie auf der Rückseite Ihrer VR-BankCard oder auf Ihrem Kontoauszug. Sie können Ihre IBAN auch auf www.vbdel.de/sepa berechnen lassen. Die BIC der Volksbank eG Delmenhorst Schierbrok lautet: GENODEF1GSC

Sind auch Schecks, Wechsel oder Bargeldein- und Auszahlungen betroffen?

Nein, hier ändert sich gegenüber heute nichts. Überweisungen in Drittstaaten (z. B. den USA) erfolgen als Auslandszahlungsverkehr weiterhin wie heute.

Wie erfolgt eine Sepa-Überweisung in Länder des Sepa-Gebietes, die nicht den Euro als Währung haben (z. B. England und die Schweiz)?

Voraussetzung ist, dass Sie eine Rechnung in Euro erhalten. Dann können Sie ganz normal eine Sepa-Überweisung durchführen.

Erhalten Sie eine Rechnung in Landeswährung (z. B. Schweizer Franken), so sollten sie die übliche Auslandsüberweisung verwenden. Beachten Sie die gesonderten Preise einer Auslandsüberweisung.

Wo bekomme ich IBAN und die BIC eines Geschäftspartners / Mitglieds her?

Entnehmen Sie diese wie gewohnt aus den Rechnungen bzw. dem Briefpapier Ihres Geschäftspartners. Zusätzlich können „Sepa-fähige“ Zahlungsverkehrsprogramme (z. B. die VR-Networld-Software), in denen Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtige mit Kontonummer / BLZ hinterlegt sind, diese automatisch in IBAN / BIC umrechnen.

Lastschriften

Woher erhalte ich Muster für entsprechende Lastschriftmandate?

Muster erhalten Sie kostenlos in unseren Filialen oder als ausfüllbare PDF-Datei unter www.vbde.de/sepa

Können Lastschrifteinzüge von den Bankmitarbeitern eingegeben bzw. bearbeitet werden?

Nein, das ist nicht mehr möglich. Die Einzüge müssen von den Zahlungsempfängern mit einer Zahlungsverkehrssoftware oder im OnlineBanking eigenverantwortlich verwaltet werden.

Was ist eine Vorabankündigung (Pre-Notification)?

Lastschrifteinreicher müssen zur Sicherstellung des erfolgreichen Lastschrifteinzuges dem Zahlungspflichtigen vor dem Einzug die Höhe und das Datum des jeweiligen Einzuges mitteilen. So kann dieser die entsprechende Summe auf seinem Konto vorhalten. Sofern beide Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss der Zahlungsempfänger 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum den Zahlungspflichtigen über die anstehende Lastschrift informieren. Für die "Vorabinformation" können zwischen Gläubiger und Zahler auch abweichende Vereinbarungen getroffen werden. So genügt es beispielsweise, die Lastschrift durch einen Vermerk auf einer Rechnung (wie heute auch) anzukündigen.

Ist eine Sepa-Lastschrift ohne Vorabankündigung (Pre-Notification) autorisiert?

Eine SEPA-Basis-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des entsprechenden Lastschriftmandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Basis-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkasso-Vereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung, wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen, müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden. Es ist im Interesse des Lastschrifteinreichers, dass der Zahlungspflichtige rechtzeitig die Betragshöhe und das Belastungsdatum des Lastschrifteinzuges kennt, um das Konto entsprechend decken zu können. Dieses Vorgehen ist bereits heute übliche Praxis.